

Begrüßungsrede des Festschrift-Mitherausgebers Prof. Dr. Thomas Dreier auf der Veranstaltung „Reflexion zur Zukunft des Urheberrechts“ des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb am 21. September 2015 in München:

Sehr verehrter Herr Minister,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

eine Festschrift an ein Gesetz ist eine eher ungewöhnliche Sache. Eine Festschrift zu Ehren an eine verdiente Person, kein Problem. Aber an ein Gesetz? Überdies sind die 50 Jahre eine eher kurze Zeitspanne im Vergleich zu den bei Personen sonst üblichen Zeiträumen von 60, 70 oder 80 Jahren.

Dennoch hat es das deutsche Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1965 nach meiner wie auch nach Auffassung meines Co-Herausgebers, Herrn Hilty vom hiesigen Max Planck Institut verdient, mit einer Festschrift bedacht zu werden. Aus dem Dornröschenschlaf erwacht, den Eugen Ulmer dem Urheberrecht seinerzeit attestiert hatte, das lediglich mit dem Verhältnis der Verleger zu den Autoren, Komponisten, Malern und Bildhauern befasst war, ist das Urheberrechtsgesetz längst zu einem, wenn nicht sogar zu dem zentralen Gesetz geworden, das den rechtlichen Rahmen für die Informations-, die Daten- und die Wissensgesellschaft absteckt.

Anfangs- und Endpunkt der fünfzigjährigen Geltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, das am 9. September 1965 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, sind im Titel der Festschrift markiert: Vom „Magnettonband“, dem Gegenstand der Grundig-Entscheidung des BGH, der das alte Literatururheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1901 vor eine gänzlich neue Herausforderung gestellt hatte, spannt sich der Bogen bis zu den heutigen sozialen Medien. Dabei ist mit sozialen Medien bewusst nicht mehr auf die Technik, sondern auf den sozialen Gebrauch geschützter Werke und Leistungen abgehoben. Der Anglizismus „Social media“ deutet überdies die inzwischen weit fortgeschrittene europarechtliche Überwölbung des Urheberrechts an.

Dementsprechend sind auch die Beiträge der Festschrift gegliedert, an der nicht weniger als 35 Urheberrechtler, zumeist Akademiker, zu einem nicht geringen Teil aber auch Praktiker, mitgeschrieben haben: Unter den Stichworten „Urheberrechtsgesetz gestern – heute – morgen“ sind zunächst die Reaktionen auf die seinerzeitigen Herausforderungen beschrieben, denen das Urheberrechtsgesetz begegnete. Anschließend wird der Normalbetrieb des Urheberrechtsgesetzes im Laufe seiner 50jährigen Entwicklung nachgezeichnet und zuletzt überprüft, inwieweit das mehrmals nachgeführte und geänderte Urheberrechtsgesetz den künftigen Herausforderungen gewachsen ist.

Die Erwartungen, die die Gesellschaft an das Urheberrechtsgesetz stellt, sind hoch. Urheber, Verwerter, Wettbewerber, Nutzer – und unter diesen wiederum spezialisierte Gruppen wie etwa die Wissenschaftsurheber – und nicht zu vergessen die Intermediäre, die bislang im Urheberrecht als Typus gar nicht vorkommen und für die der Bundesgerichtshof die Störerhaftung erst „erfinden“ musste: Sie alle erhoffen sich vom Urheberrechtsgesetz eine aus ihrer Sicht angemessene Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen. Dem Urheberrechtsgesetz aber die gesamte Last der Regelung der Informationsgesellschaft übertragen zu wollen, wäre für dieses Gesetz dann aber wohl doch zu viel.

Wem aber überreicht man nun eine Festschrift zu Ehren eines Gesetzes? An den Herrn oder die Frau Urheberrechtsgesetz? Es ist mir eine ganz besondere Freude, dass Sie, lieber Herr Maas, sich bereit erklärt haben, die Festschrift „50 Jahre Urheberrechtsgesetz“ am heutigen Tag entgegen zu nehmen. Mit der staatlichen Gewaltenteilung wollen wir es dabei einmal nicht ganz so genau nehmen. Als Minister sind Sie ja Mitglied der Exekutive, erlassen hat das Gesetz hingegen die Legislative. Immerhin sind aber auch Sie ebenso wie das Parlament Vertreter der staatlichen Gewalt. Und vergessen wir

nicht: Der maßgebliche Referentenentwurf zum heutigen Urheberrechtsgesetz stammte ja aus ihrem Hause, dem Sie als Nachfolger des seinerzeitigen Justizministers nun vorstehen.

Eine Festschrift produziert sich schließlich nicht von selbst. So sei vor der Übergabe zunächst von Seiten der Herausgeber auch dem Verleger, Herrn Dr. Beck, ganz herzlich dafür gedankt, dass er dieses Buch in sein Programm aufgenommen und auf diese Weise für künftige Leser mit in die Welt gesetzt hat.